

## PRESSEMITTEILUNG 146

vom 28.03.2021

### **Achtung! Der Landkreis Prignitz gibt bekannt: Drei Tage Inzidenz über 100 - Einschränkungen ab 30. März 2021 erforderlich**

Am 30.03. 21 tritt die durch das Land Brandenburg angeordnete regionale Notbremse im Landkreis Prignitz in Kraft. Der Landkreis Prignitz stellt am 29. März 2021 fest, dass die 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wurde.

Damit müssen die Lockerungen, die seit 8. März 2021 galten, wieder zurückgenommen werden. Grundlage dafür ist die aktualisierte 7. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (§ 26, Absatz 2) vom 19. März 2021.

- [7. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung \(§ 26, Absatz 2\)](#)

Somit gelten **ab 30. März 2021** im Landkreis Prignitz **für mindestens 14 Tage folgende Einschränkungen, welche unmittelbar aus der Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg angeordnet sind** :

#### **Aufenthalt im öffentlichen Raum, Feiern, Zusammenkünfte**

- Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur mit den Angehörigen des eigenen Haushaltes und mit einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet.
- Die Durchführung von privaten Feiern und Zusammenkünften sowie sonstigen Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter ist nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet.

#### **Osterregelung**

Für Ostern ist eine erweiterte Kontaktregelung vorgesehen, aber noch nicht von der Landesregierung beschlossen. Vorgesehen ist, dass private Zusammenkünfte in dieser Zeit im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit einem weiteren Haushalt möglich sind, jedoch beschränkt auf maximal fünf Personen. Kinder bis 14 Jahre werden dabei nicht mitgezählt. Paare gelten als ein Haushalt.

(Die Hinweise zu Ostern gelten vorbehaltlich einer geänderten Eindämmungsverordnung für Brandenburg. Achten Sie bitte auf die entsprechenden Informationen, die vom Land Brandenburg diesbezüglich herausgegeben werden.)

#### **Sport unter freiem Himmel, Museen, Bibliotheken usw.**

- Auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel ist der Individualsport auch für Kinder nur allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts zulässig.
- Gedenkstätten, Museen, Ausstellungshäuser, Galerien, Planetarien, Archive und öffentliche Bibliotheken sind für den Publikumsverkehr geschlossen.

## **Großhandel, Geschäfte und mehr**

Es dürfen nur der Großhandel und folgende Verkaufsstellen des Einzelhandels geöffnet bleiben:

- Lebensmittelgeschäfte und Getränkemärkte
- Drogerien, Apotheken, Sanitätshäuser, Reformhäuser, Babyfachmärkte
- Buchhandel sowie Zeitungs- und Zeitschriftenhandel
- Tierbedarfshandel und Futtermittelmärkte;
- Baufachmärkte
- Baumschulen, Gartenfachmärkte, Gärtnereien und Floristikgeschäfte;
- landwirtschaftliche Direktvermarkter von Lebensmitteln
- Tankstellen
- Tabakwarenhandel
- Verkaufsstände auf Wochenmärkten beschränkt auf die für den stationären Einzelhandel nach der 7. SARS-CoV-2-EindV zugelassenen Sortimente
- Banken und Sparkassen sowie Poststellen
- Optiker und Hörgeräteakustiker
- Reinigungen und Waschsalons
- Werkstätten für Fahrräder und Kraftfahrzeuge
- Abhol- und Lieferdienste

## **Kitas, weiterführende Schulen, körpernahe Dienstleistungen**

Eine Schließung von Kindertagesstätten und weiterführenden Schulen ist zurzeit nicht vorgesehen. Ebenso sollen körpernahe Dienstleistungen wie z. B. in Friseurbetrieben nach den geltenden Regelungen erlaubt bleiben. Hier gilt hier weiter der § 9 der aktuellen Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg, der die Ausführung körpernaher Dienstleistungen unter Auflagen zulässt.

## **Verstöße**

Vorsätzliche und fahrlässige Verstöße gegen die in Punkt 1 – 6 der Siebten SARS-CoV-2 – Eindämmungsverordnung (in der aktuellen Fassung) angeordneten Schutzmaßnahmen werden als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden (gesetzliche Grundlagen: §§ 73 Abs. 1 a Nr. 24 Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit § 25 Abs. 2 und 3 der Siebten SARS- CoV-2- Eindämmungsverordnung).

Die Regelsätze der Geldbußen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 25 Abs. 2 der Siebten SARS- CoV-2 - Eindämmungsverordnung sind als Anlage zur Verordnung unter folgendem Link veröffentlicht:

[https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/68/7\\_SARS-CoV-2-EindV-Anlage.pdf](https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/68/7_SARS-CoV-2-EindV-Anlage.pdf)

## **Weitere Entwicklung**

Der Landkreis gibt in seinem Internetauftritt sowohl die aktuellen Inzidenzzahlen als auch die Aufhebung der angeordneten Maßnahmen öffentlich bekannt.

Da die Maßnahmen für mindestens 14 Tage gelten, kann das frühestens nach dem 12. April 2021 erfolgen. Sollte keine Verbesserung eintreten, verlängern sich die Maßnahmen um eine weitere Woche.